

Bericht zur Abwassergebührenkalkulation

**zur 2. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt
Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen,
Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern,
Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf,
Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der
Gemeinde Neuhausen/Spree
(Abwassergebührensatzung – Gemeinde
Neuhausen/Spree)**

**für den Kalkulationszeitraum 2021
inkl. Nachkalkulation 2019**

Inhalt

1 Einführung.....	3
2 Vorgehensweise.....	6
2.2 Kostenrechnung.....	6
3 Kostenartenrechnung (Kostenfeststellung und Kostenzuordnung)	7
3.2 Abwasserabgabe	7
3.3 Verwaltungsaufwand.....	8
4 Kostenträgerrechnung.....	8
4.1 Ermittlung der Kostenanteile im Zeitraum 2021	8
4.2 Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus dem Betriebsergebnis 2019	8
4.3 Gebühren	9
4.3.1 Schmutzwassergebühr zentrale Entsorgung.....	10
4.3.2 Gebühren dezentrale Entsorgung	10
5 Zusammenfassung	11
6 Anlagenverzeichnis	11

1 Einführung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung II-006-42/18 am 26.09.2018 wurde der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz beauftragt einen Antrag nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) auf Austritt der Stadt Cottbus/Chósebusz (nachfolgend „Stadt“ genannt) aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost mit Ablauf des 31.12.2018 zu stellen und eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree auf die Stadt Cottbus/Chósebusz ab dem 01.01.2019 abzuschließen.

Am 09.10.2018 stellte die Stadt einen Austrittsantrag aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost hat in ihrer Sitzung am 09.10.2018 die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost vom 01.06.2015 beschlossen. Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat diese Änderungssatzung mit Bescheid vom 30.10.2018 gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) kommunalaufsichtlich genehmigt und die Änderungssatzung gemäß § 14 Abs. 1 GKGBbg - zusammen mit der Genehmigung und einem Hinweis auf die gesetzliche Auflösung des Zweckverbandes zum 01.01.2019 - im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47 vom 21. November 2018 öffentlich bekanntgemacht (siehe amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebusz Nr. 13 vom 15. Dezember 2018 und Amtsblatt für die Gemeinde Neuhausen/Spree Nr. 12 vom 22. Dezember 2018).

Mit Wirksamwerden des Austritts der Stadt wurde der Ortsteil Kiekebusch/Kibuš in das bisherige Satzungsgebiet der Stadt eingegliedert und die Aufgabe der Abwasserentsorgung ging ab dem 01.01.2019 auf die Stadt über.

Nach dem Austritt wurde die Gemeinde Gesamtrechtsnachfolger des AZV Cottbus Süd-Ost. Da der AZV Cottbus Süd-Ost dann aus nur einem Verbandsmitglied besteht, wird der Verband kraft Gesetzes aufgelöst (§ 33 Absatz 2 Satz 2 GKGBbg). Die Abwasserbeseitigungspflicht gem. 66 BbgWG für die genannten Ortsteile der Gemeinde Neuhausen/Spree wäre nach Auflösung des Abwasserzweckverbandes auf die Gemeinde Neuhausen/Spree übergegangen. Daher haben die Stadt Cottbus/Chósebusz und die Gemeinde Neuhausen/Spree am 09.10.2018/15.10.2018 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und § 5 Abs. 1 GKGBbg zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Entsorgungsgebiet) auf die Stadt abgeschlossen.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat mit Bescheid vom 7. November 2018 als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) die nachstehende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Oktober 2018 nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung zur Genehmigung vom 7. November 2018 mit der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebusz Nr. 13 vom 15. Dezember 2018 und im Amtsblatt für die Gemeinde

Neuhausen/Spree Nr. 12 vom 22. Dezember 2018.

Mit Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertrug die Gemeinde Neuhausen/Spree (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) die Pflichtaufgabe für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 66 BbgWG im Gebiet der Gemeinde für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow auf die Stadt ab dem 01.01.2019.

Im Gebiet dieser Ortsteile der Gemeinde wurden gesonderte öffentliche Einrichtungen für die zentrale und für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen) gebildet.

Entsprechend § 6 der Auseinandersetzungsvereinbarung/Vereinbarung zur Vermögensübertragung und zur Regelung sonstiger Rechte und Pflichten zwischen dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost, der Stadt Cottbus/Chóšebuz und der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 09.10.2018 und 15.10.2018 tritt die Stadt in den Betreibervertrag - Teil A – Abwasser vom 22. März/15. Mai 2001 ein, der zwischen dem AZV Cottbus Süd-Ost und der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) geschlossen wurde. Der Betreibervertrag gilt weiterhin für das Gesamtgebiet des ehemaligen AZV Cottbus Süd-Ost, unabhängig davon, dass das Gebiet des Ortsteils Kiekebusch/Kibuš der Stadt Cottbus/Chóšebuz in das „Entsorgungsgebiet“ der Stadt ab dem 01.01.2019 eingegliedert wurde. Die Abrechnung des Entgeltes der LWG wird mit deren Einverständnis aufgeteilt nach Leistungen im Gebiet des Ortsteils Kiekebusch/Kibuš und im restlichen Gebiet.

Die Stadt bedient sich daher zur Erfüllung der übertragenen hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) mit Sitz in Cottbus als beauftragter Dritter und nach Maßgabe des v. g. genannten Betreibervertrages. Grundlage hierfür ist ein Betreibervertrag, welcher auch die Leistungen der mobilen Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen umfasst. Für die Leistungen erhält die LWG ein Betreiberentgelt, welches für jedes Jahr entsprechend der Selbstkostenfestpreise nach LSP zu kalkulieren ist.

Zur Deckung der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

Im Bereich der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird für das v. g. Gebiet der Gemeinde die sogenannte Mischfinanzierung aus Gebühren und Beiträgen beibehalten.

Zu diesem Zweck, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in ihrer Sitzung am 19.12.2018 auf Grundlage der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eigene Satzungen für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree beschlossen. Auf Grundlage der Abwassersatzung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 die Abwassergebührensatzung - Gemeinde Neuhausen/Spree beschlossen, die im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz 14/2018 vom 29.12.2018 veröffentlicht wurde und zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

Am 30.10.2019 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree

(Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree), Beschluss-Nr. II-014-03/19, beschlossen.

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg werden die Benutzungsgebühren durch eine Kalkulation ermittelt.

Im Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg ist geregelt, dass „die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren“ sind.

Die vorliegende Kalkulation beinhaltet einen einjährigen Kalkulationszeitraum und wurde für das Jahr 2021, entsprechend der vertraglichen Regelungen und der voraussichtlichen Mengen im genannten Gebiet der Gemeinde.

Gleichzeitig fließen die für das Gebiet anteiligen Nachberechnung der Istkosten und die anteilige Ermittlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen für die Leistungen der Schmutzwasserbeseitigung aus der Betriebsabrechnung für das Jahr 2019 sowie die Personal- und Sachkosten der Stadt einschließlich der Abwasserabgaben in die Kalkulation ein.

Den vorliegenden Berechnungen wurden die Mengen des Jahres 2019, das von der LWG für 2021 beantragte Betreiberentgelt und die Planansätze für das Jahr 2021 zu Grunde gelegt.

Das kanalgebundene Schmutzwasser, das im Satzungsgebiet der Gemeinde anfällt, wird in den Kläranlagen Sergen, Groß Döbbern, Klein Döbbern behandelt. Die gesamten Schmutzwassermengen der mobil entsorgten Abwässer einschließlich des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen werden auf der Kläranlage der Stadt Cottbus/Chóšebuz behandelt. Ein Teil des Schmutzwassers in Groß Oßnig wird ebenfalls zentral zur Kläranlage Cottbus/Chóšebuz abgeleitet.

Durch die veränderten Kosten sind nach dem Kostendeckungsprinzip die Gebühren für das Jahr 2021 neu zu kalkulieren und nach dem Kostendeckungsprinzip eine geänderte Gebührensatzung für das Gebiet zur Beschlussfassung vorzulegen.

2 Vorgehensweise

2.1 Divisionskalkulation

Die Gebühr wird nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung bemessen. Es werden die für die jeweilige öffentliche Einrichtung ermittelten Kosten durch die ermittelten bzw. in Ausübung des Ermessens des Aufgabenträgers gewählten Maßstabseinheiten geteilt.

Gebühr = gebührenfähige Gesamtkosten / Summe der maßstabsbezogenen Benutzungseinheiten

2.2 Kostenrechnung

Vorhaltung und Betrieb der Anlagen sind mit Kosten verbunden. Die Kostenanteilsermittlung unterstellt, dass zunächst alle ansatzfähigen Kosten ermittelt werden und im Ergebnis in vollem Umfang verteilt werden (Kostendeckungsprinzip).

Damit der Nutzer zur Kostenübernahme entsprechend dem Umfang seiner Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungseinrichtung herangezogen werden kann, besteht die Notwendigkeit der verursachungsgerechten Bestimmung der auf die einzelnen Kostenträger entfallenden Kostenanteile. Danach muss die Gebühr der in Anspruch genommenen (anteiligen) Leistung entsprechen.

Voraussetzung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bestehenden Ansatzfähigkeit der Kosten ist, dass diese betriebsbedingt sind.

Als Kostenträger werden die Benutzungsarten der öffentlichen Einrichtung bestimmt, diese sind:

- die zentrale (kanalgebundene) Schmutzwasserentsorgung
- die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
- die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen 10 Kubikmetern hat
- die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von 2 Kubikmetern hat

Die verschiedenen Kostenträger im Bereich der abflusslosen Sammelgruben resultieren aus unterschiedlichen Transportpreisen je Kubikmeter des beauftragten Dritten für das Absaugen und den Transport des Schmutzwassers zur Kläranlage.

Die Erfassung und Verteilung der betrieblichen Kosten erfolgt in der Regel in drei Stufen. Die Kostenartenrechnung beschreibt die systematische und lückenlose Erfassung und Einteilung aller Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung und Leistungserstellung anfallen.

Die Kostenstellenrechnung beinhaltet die Zuordnung der Kosten auf die Betriebsbereiche Abwasserreinigung und Abwasserableitung, in denen die Kosten entstehen.

Die Kostenträgerrechnung entspricht der Verrechnung der Kosten auf die betrieblichen Leistungen, die die Kosten verursachen.

3 Kostenartenrechnung (Kostenfeststellung und Kostenzuordnung)

3.1 Betriebskosten

Die fixen und variablen Betriebsentgelte der LWG beinhalten sämtliche Aufwendungen des Betriebes der Kläranlagen und des Kanalnetzes sowie der Fäkalientransporte. Zugrunde gelegt wurden die Aufwendungen aus der vorgelegten Leistungsentgeltkalkulation des Betreibers für das Jahr 2021. Die vertragliche Gestaltung sieht eine Vereinbarung von Selbstkostenfestpreisen je Kubikmeter vor sowie einem Grundentgelt im kanalgebunden Bereich vor.

Gemäß Betreibervertrag befinden sich die Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung im Eigentum des LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG. Aus diesem Grund sind die Abschreibungen in den vereinbarten Betreiberentgelten enthalten. Die Abschreibungen erfolgen linear. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlagegüter wurde unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Nutzung als Durchschnittswert der unter üblichen Bedingungen betriebenen Abwasseranlagen ermittelt.

Fördermittel, Zuschüsse und Beiträge reduzieren den gebührenfähigen Aufwand insgesamt. In den vergangenen Jahren wurden für den Bau der Abwasseranlagen Fördermittel gezahlt. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Einrichtung wurden von den Grundstückseigentümern nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Beiträge zur Refinanzierung der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Einrichtung erhoben.

Diese Beiträge und Zuschüsse sind Finanzierungsmittel und stellen so genanntes Abzugskapital dar, das „gebührenmindernd“ wirkt. Das Abzugskapital wurde durch den AZV an die LWG weitergeleitet und reduziert das vereinbarte Betreiberentgelt. Die vereinnahmten Fördermittel werden entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Gegenstände aufgelöst, die Beiträge werden jährlich mit 2% aufgelöst.

Zu den in der Gebührenkalkulation als gebührenfähig anzusetzenden Kosten gehört auch eine Verzinsung des zur Finanzierung des Anlagevermögens aufgewandten Kapitals. Allerdings darf der aus Beiträgen bestrittene Finanzierungsanteil nicht verzinst werden. Da das (um Auflösungen verminderte) an die LWG weitergeleitete Abzugskapital, in dem die Beiträge enthalten sind, die Berechnungsbasis für die kalkulatorische Verzinsung beim Betreiberentgelte reduziert, sind die kalkulatorischen Zinsen im Betreiberentgelt gemindert.

3.2 Abwasserabgabe

Entsprechend des Abwasserabgabengesetzes ist für die Einleitung von gereinigten Abwasser aus Kläranlagen als auch aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer eine Abwasserabgabe an das Land Brandenburg zu zahlen.

Die in der Kalkulation angesetzten Abwasserabgaben für die Kläranlagen basieren auf den Werten der letzten Bescheide, da keine Änderung in Bezug auf Mengen oder Abgabensätze je Mengeneinheit zu erwarten sind.

Da auf den Kläranlagen im Gebiet der Gemeinde nur kanalgebunden zugeführtes Abwasser behandelt wird, entfallen die Kosten in Höhe von 2.069,87 € der Abwasserabgabe ausschließlich auf die kanalgebundene Entsorgung.

Aus der dezentralen und zentralen Entsorgung zur Kläranlage Cottbus/Chósebuz sind die eingeleiteten Menge und damit die Abwasserabgabe für die Stadt Cottbus/Chósebuz

erhöht. Die anteilige Abwasserabgabe der Stadt Cottbus ist in dieser Kalkulation in Höhe von 2.035,95 € enthalten. Sie betrifft alle Sparten und wird daher nach dem Mengenbezug auf die einzelnen Sparten umgelegt.

3.3 Verwaltungsaufwand

Die Verwaltungsaufwendungen beinhalten die Personal- und Sachkosten der Stadt für das Jahr 2021 einschließlich der Verwaltungskostenerstattungen aus internen Leistungsverrechnungen. Es wird von einem Personalaufwand von 4 h in der Woche für die behördlichen Leistungen bei der Kalkulation ausgegangen. Entsprechend des Betreibervertrages bereitet die LWG als beauftragter Dritter im Rahmen der rechtlich zulässigen Hilfstätigkeiten die entscheidungsrelevanten Sachverhalte vor.

4 Kostenträgerrechnung

4.1 Ermittlung der Kostenanteile im Zeitraum 2021

Ziel der Kostenverteilung ist es, die in der Kalkulationsperiode für eine bestimmte Leistungsart (den Kostenträger) entstehenden Kosten zu ermitteln.

Die LWG hat die auf Basis der Unternehmens- und Betriebsführungsplanung, wie z.B. der Instandhaltungsplanung, die erwarteten Betreiberentgelte gemäß Vertrag ermittelt.

Im Rahmen der Kostenträgerrechnung werden die zuvor ermittelten Aufwendungen den Nutzern verursachergerecht, unter Berücksichtigung zugeführter Abwassermengen, zugeordnet. Hierbei werden die Fäkalschlamm-mengen aus Kleinkläranlagen aufgrund ihrer erhöhten Schmutzfracht bei der Berechnung der anteiligen Kosten der Kläranlage mit dem Faktor 2,3 gewichtet, ansonsten werden zur Kostenverteilung die Mengen entsprechend des Gebührenmaßstabes angesetzt.

4.2 Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus dem Betriebsergebnis 2019

Mit der Aufgabenübertragung zum 01.01.2019 auf die Stadt ist das auf das Gebiet der Gemeinde entfallene Betriebsergebnis aus dem Jahr 2019 in der Kalkulation 2021 zu berücksichtigen. Die in der Anlage beiliegende Ist-Abrechnung zeigt das Betriebsergebnis 2019.

Im Rahmen der Erarbeitung einer Gebührenkalkulation besteht auf der Grundlage der Erfordernisse des Kommunalabgabengesetzes die Notwendigkeit zur Ist-berechnung der Abwassergebühren. Dem Prinzip der Kostendeckung folgend, soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken (Kostendeckungsgebot), jedoch nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot).

Der Aufgabenträger ist verpflichtet, die in der Vorkalkulation ermittelten ansatzfähigen Plankosten und Planmengen der Maßstabsgrößen am Ende des Kalkulationszeitraumes den tatsächlichen Werten (abgerechneten Ist-Erträge, Ist-Kosten und Ist-Mengen) gegenüber zu stellen.

Aus den Ergebnissen der Nachberechnung abzuleitende Abweichungen zu zuvor kalkulierten Größen sind in der nachfolgenden Kalkulation zu berücksichtigen.

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen können innerhalb

dieses Zeitraumes ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 3 KAG Brandenburg).

Die auf der Basis der Ist-Kosten und Ist-Mengen ermittelten kostendeckenden Gebühren und die daraus resultierenden erforderlichen Gebühreneinnahmen werden den tatsächlichen Gebühreneinnahmen unter Anwendung des in der Satzung festgelegten Gebührensatzes gegenübergestellt. Weiterhin werden Nachberechnungen und Korrekturen aus der Abrechnung 2019 im Betriebsergebnis berücksichtigt, wenn diese in der Jahresendabrechnung zum Betreiberentgelt abgerechnet wurden. Im Ergebnis ergeben sich für die verschiedenen Kostenträger Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen. Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen erfahren in Anlehnung an das KAG ihren Ausgleich.

Die Kostenüberdeckung 2019 in einer Höhe von insgesamt 2.244,30 € werden in der Kalkulation 2021 ausgeglichen und sind Bestandteil der Beschlussfassung.

4.3 Gebühren

Benutzungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden. Der Gebührenmaßstab ist die Bemessungsgrundlage, mit der unter Anwendung der gebührenfähigen Kosten der Gebührensatz errechnet wird.

Bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung findet der modifizierte Frischwassermaßstab Anwendung. Die Schmutzwassergebühr richtet sich bei diesem Maßstab nach der durch Wasserzähler ermittelten Menge des Trinkwassers das dem jeweiligen Grundstück zugeführt wird, abzüglich der absetzfähigen Menge wie z.B. der Menge, die zur Gärtenbewässerung eingesetzt und durch einen Unterzähler erfasst wurde.

Für das Jahr 2021 wird unter Zugrundelegung der Mengen des Jahres 2019 und unter Berücksichtigung tendenzieller Entwicklungen ein voraussichtlicher Trinkwasserverbrauch von 28.000 m³ im Bereich der kanalgebundenen Entsorgung als Maßstabsgröße in Ansatz gebracht.

Für die Entnahme, den Transport und die Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben gilt als Maßstab ebenfalls die dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der absetzfähigen Menge. Der Kalkulation liegt ein Mengenansatz von 33.300 m³ zugrunde.

Weiterhin existieren im Entsorgungsgebiet Kleinkläranlagen, aus denen jährlich insgesamt etwa 700 m³ nicht separierter Klärschlamm mobil zu entsorgen ist, wobei die entsorgte Menge der Gebührenmaßstab ist.

Im Bereich der mobilen Entsorgung Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelguben in Kleingärten wird mit 800 m³ (Abfuhr mit großem Fahrzeug) bzw. 200 m³ (Abfuhr mit kleinem Fahrzeug) gerechnet, Gebührenmaßstab ist jeweils die abgefahrte Menge.

Die Kosten der Schmutzwasserentsorgung setzen sich aus den Betriebsführungskosten (fix und variabel) inkl. den Abschreibungen auf das Anlagevermögen und den Zinsaufwendungen), der Abwasserabgabe für die Kläranlagen im Gebiet der Gemeinde sowie der anteiligen Abwasserabgabe aus der Behandlung auf der Kläranlage Cottbus sowie den Verwaltungskosten unter Abzug von sonstigen Erlösen (insbesondere Auflösungsbeträge aus der Auflösung von Sonderposten wie z.B. Beiträge) zusammen. Diese führen im Kalkulationszeitraum zu Gesamtaufwendungen in Höhe von etwa 511,2 T€ im Jahr 2021.

4.3.1 Schmutzwassergebühr zentrale Entsorgung

Auf der Grundlage der Berechnungsergebnisse aus der Kostenträgerrechnung entfallen etwa 142,5 T€ der Gesamtaufwendungen auf die zentrale kanalgebundene Schmutzwasserentsorgung.

In der Gebührensatzung wird die Schmutzwassergebühr für die zentrale Entsorgung in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und eine verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr geteilt. Der Gestaltung der beiden Gebührenanteile wurde der Gedanke zugrunde gelegt, die fixen Kosten mit einem Anteil über eine verbrauchsunabhängige Gebühr zu decken.

Als Maßstab für die Grundgebühr wird der geltende Maßstab des Abwasserzweckverbandes beibehalten und es kommt der sog. Wasserzählermaßstab zur Anwendung. Demnach bestimmt sich die Grundgebühr nach dem eingebauten Wasserzähler auf den Grundstücken, dieser gilt unabhängig von der Grundstücksnutzung.

Zur Deckung des Gesamtaufwandes ist der nicht über Grundgebühren gedeckte Fixkostenanteil sowie alle nutzungsabhängigen Aufwendungen über eine verbrauchsabhängige Gebühr zu erwirtschaften.

In Anbetracht von 142,55 T€ Gesamtaufwand und erwarteten Einnahmen aus der Grundgebühr in Höhe von 23,55 T€ ergeben sich über die Mengengebühr zu deckende Kosten in Höhe von 119 T€.

Die Gemeinde Neuhausen/Spree teilte mit, dass die verbrauchsabhängige leitungsgebundene Schmutzwassergebühr in Höhe von 4,25 €/m³ für die Beschlussfassung vorgeschlagen werden soll. Damit entsteht eine von der Gemeinde zu tragende Unterdeckungsausgleichszahlung, die zugesichert wird.

Der Beschluss einer auf Basis der Planwerte nicht kostendeckenden Gebühr im Bereich der kanalgebundenen Schmutzwasserentsorgung führt dazu, dass eine Planunterdeckung entsteht, die nicht als Unterdeckung in der nächsten Kalkulationsperiode angesetzt werden kann und durch andere Mittel gedeckt werden muss. Dies ist bei der vorliegenden Gebühr in Höhe von 4,25 €/m³ der Fall. Sollten die Istwerte vom Planansatz abweichen, so wird diese Plan-Ist-Abweichung nicht in der Nachkalkulation berücksichtigt, sondern die Unterdeckung ist durch die Gemeinde Neuhausen/Spree zu erstatten.

In § 4 Satz 3 der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist vereinbart, dass die Stadt sämtliche Kosten trägt, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der mit der Vereinbarung geregelten Aufgaben entstehen. Beide Vereinbarungsparteien sind sich abweichend von Satz 3 darüber einig, dass Kosten, die trotz wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung in entsprechender Anwendung abgabenrechtlicher Grundsätze des KAG endgültig nicht durch Entgelte/Gebühren gedeckt werden können, der Stadt auf Nachweis hin durch die Gemeinde erstattet werden.

4.3.2 Gebühren dezentrale Entsorgung

Der Kostenanteil der dezentralen Entsorgung beinhaltet die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

Im Bereich der mobilen Entsorgung wird keine Grundgebühr erhoben, da die Kosten überwiegend variabel sind.

Die wichtigste Kostenart sind die Abfuhrkosten, danach kommen die Behandlungskosten auf der Kläranlage in Cottbus, beide sind mengenabhängig. Da die Behandlung nicht in

Kläranlagen des Verbandes erfolgt, sind nur die anteiligen Kosten der Stadt fix.

Die Entsorgungsleistungen für die mobile Entsorgung sind im Betreibervertrag der LWG als Leistungsposition enthalten und die Kosten sind im Betreiberentgelt der LWG enthalten.

Als Nebenkostenstellen werden Zusatzkosten für Mehraufwendungen geführt.

Das sind zum einen die Mehraufwendungen für die Notentsorgung und ab dem Jahr 2019 die Kosten für den Mehraufwand für zusätzliche Schlauchlängen, die ab einer Schlauchlänge von über 15 Metern, je angefangene 5 m je Entleerung bei der mobilen Schmutzwasserentsorgung entstehen. Die Gebühren für die Notentsorgung und der Mehraufwand für zusätzliche Schlauchlängen unterliegen im Jahr 2021 keiner Veränderung

5 Zusammenfassung

In der vorliegenden Kalkulation wurden entsprechend kommunalabgabenrechtlicher Vorgaben kostendeckende Gebühren ermittelt. Bei der Kostenartenrechnung wurde erfasst, welche Kosten in welcher Höhe voraussichtlich entstehen werden.

Die ausgewiesenen Kosten werden den unterschiedlichen Kostenträgern der beiden Entsorgungsarten „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“ zugeordnet und auf die Kostenträger aufgeteilt.

Das Ergebnis der Gebührenkalkulation zeigt nachfolgende Gebühren:

Tatbestand	Grundgebühr 2021	Mengengebühr 2021
Zentrale Schmutzwasserentsorgung	6,11 €/Monat	4,25 €/m ³
Abflusslose Sammelgruben		8,97 €/m ²
Kleinkläranlagen		14,39 €/m ³
ASG in Kleingärten ($\geq 10 \text{ m}^3$)		11,06 €/m ³
ASG in Kleingärten ($\leq 2,0 \text{ m}^3$)		22,31 €/m ³
Notentsorgung		77,35 €
Ab einer Schlauchlänge über 15 m Je angefangene 5 m		4,76 €

Die Gebührenberechnung beinhaltet, den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg folgend, eine Nachberechnung der Abwassergebühren für den abgeschlossenen vorangegangenen Kalkulationszeitraum 2019 im Gebiet der Gemeinde.

Die vorliegende Gebührenberechnung basiert auf Prognosen und stellt den aktuellen Kenntnisstand dar.

6 Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Ist-berechnung 2019

Anlage 2 Kalkulation 2021

Anlage 3 Grundgebühr 2021